

STELLPLATZSATZUNG – (StPIS)

vom 18.04.2016 (ABl. vom 22.04.2016, S. 97)

Satzung der Stadt Augsburg über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder.

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 25.11.2010, geändert am 17.03.2016 die Satzung der Stadt Augsburg über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung – StPIS), als Satzung beschlossen. Anlage 1 „Tabelle zur Berechnung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder“ und Anlage 2 „Zoneneinteilung“ wurden als Bestandteile der Satzung ebenfalls beschlossen. Die Satzung mit Anlagen wird durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt und zusätzlich im Internet auf der Internetseite der Stadt Augsburg veröffentlicht (Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

Abkürzungen

GO	Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
StPIS	Stellplatzsatzung
BayBO	Bayerische Bauordnung
GaStellV	Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze

Satzung

Die Stadt Augsburg erlässt auf Grund Art. 23 GO des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) und des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I) zuletzt geändert durch § 3 G zur Änderung des BaukammernG, des G über das öffentliche Versorgungswesen und der Bayerischen Bauordnung vom 24.07.2015 (GVBl. S 296) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder
§ 4	Zahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder
§ 5	Größe der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und der Abstellplätze für Fahrräder
§ 6	Beschaffenheit der Abstellplätze für Fahrräder
§ 7	Erfüllung der Stellplatzpflicht für Kraftfahrzeuge durch Ablöse
§ 8	barrierefreie Stellplätze
§ 9	Besucherstellplätze
§ 10	Aussetzung der Stellplatzverpflichtung
§ 11	Abweichungen
§ 12	Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1 Tabelle zur Berechnung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder
 Anlage 2 Zoneneinteilung
 (einsehbar unter www.augsburg.de/buergerservice-rathaus/buergerservice/dienste-a-z/aemterweise/leistungen-bauordnungsamt/formulare-bauordnungsrecht)

§ 1 Anwendungsbereich

Die Satzung gilt für die Ermittlung und den Nachweis der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach Art. 47 BayBO und die Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder im gesamten Stadtgebiet Augsburg. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang. Dies gilt nicht für Bebauungspläne in denen auf das MABl Nr. 6/1978 verwiesen wird.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Stellplätze für Kraftfahrzeuge im Sinne der Satzung sind Garagen, Carports und sonstige Stellplatzflächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.
- (2) Abstellplätze für Fahrräder sind Fahrradkeller, Fahrradgaragen und sonstige Abstellflächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.

§ 3 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, deren Nutzung einen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen und/oder Fahrrädern erwarten lässt, sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge und/oder Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen.
- (2) Die Stellplatzpflicht kann erfüllt werden durch
 - Herstellung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge bzw. Abstellplätze für Fahrräder auf dem Baugrundstück;
 - Herstellung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge bzw. Abstellplätze für Fahrräder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks;
 - Ablösemöglichkeit für Kraftfahrzeuge (siehe § 7 der Satzung). Der Abschluss eines Ablösevertrages steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Augsburg.
- (3) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen, die einen zusätzlichen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen und/oder Fahrrädern erwarten lassen, sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder in solcher Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen, dass die Stellplätze für Kraftfahrzeuge

und die Abstellplätze für Fahrräder die durch die Änderung oder Nutzungsänderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und/oder Fahrräder aufnehmen können.

- (4) Die Stellplätze für die Kraftfahrzeuge und die Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Die Abstellplätze für Fahrräder sind dabei in unmittelbarer Nähe beim Eingangsbereich der Anlage herzustellen.
- (5) Es kann gestattet werden die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks (im Regelfall bis 300 m Fußwegentfernung vom Eingangsbereich der Anlage auf dem Baugrundstück) herzustellen. Bei Herstellung außerhalb des Baugrundstücks ist die Benutzung für diese Zwecke rechtlich zu sichern und eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für die Stadt Augsburg ins Grundbuch einzutragen.

§ 4 Zahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die Zahl der notwendigen Stellplätze im Sinne des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayBO für Kraftfahrzeuge und für Abstellplätze für Fahrräder bemisst sich nach **Anlage 1**.
- (2) Für Nutzungen, die von **Anlage 1** nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der **Anlage 1** zu ermitteln.
- (3) Ergibt sich bei der Ermittlung ein Missverhältnis zu dem Zu- und Abfahrtsverkehr, der auf Grund besonderer, objektiv belegbarer Umstände für die jeweils beantragte Nutzung zu erwarten ist, ist die Zahl der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder dem zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr entsprechend anzupassen.
- (4) Die Ermittlung erfolgt gesondert für jede Nutzungseinheit. Dabei werden betrieblich erforderliche untergeordnete Nebennutzungen der Hauptnutzung zugeordnet und nicht gesondert in Ansatz gebracht.
- (5) Ergibt sich bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge bzw. Abstellplätze für Fahrräder ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. Es ist für jede Nutzungseinheit mindestens 1 Stellplatz nachzuweisen.
- (6) In der Kernzone und der Kernrandzone gemäß Anlage 2 müssen die erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge für Nichtwohnnutzungen (Anlage 1 Nr. 2-11) nur zu 80 % der rechnerisch ermittelten Stellplatzzahl nachgewiesen werden. Es ist mindestens 1 Stellplatz je Nutzungseinheit herzustellen.

§ 5 Größe der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und der Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die Fläche eines Stellplatzes für Kraftfahrzeuge bemisst sich nach der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV).
- (2) Die Fläche eines Abstellplatzes für Fahrräder soll mindestens 1,5 m² (2,00 x 0,75) aufweisen. Diese Fläche kann bei Aufstellung von Ordnungssystemen unterschritten werden, wenn eine benutzergerechte Handhabung der Fahrräder nachgewiesen wird.
- (3) Jeder Stellplatz für ein Kraftfahrzeug und Abstellplatz für Fahrräder muss direkt zugänglich sein.

§ 6 Beschaffenheit der Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Der Aufstellort der Abstellplätze für Fahrräder muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus leicht und verkehrssicher erreichbar, sowie gut zugänglich sein.
- (2) Abstellplätze für Fahrräder sollen mehrheitlich über einen Wetterschutz verfügen.

§ 7 Erfüllung der Stellplatzpflicht für Kraftfahrzeuge durch Ablöse

- (1) Soweit der Nachweis der herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks nicht erfolgt, kann die Verpflichtung nach Art. 47 Abs. 1 BayBO auf Antrag auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze in angemessener Höhe gegenüber der Stadt Augsburg (Ablösungsvertrag) übernommen werden.
- (2) Die Ablöse ist ausgeschlossen für Nutzungen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln. Nicht zulässig ist eine Ablöse für Kraftfahrzeuge bei Vergnügungsstätten.
- (3) Der Ablösebetrag für einen Stellplatz für Kraftfahrzeuge wird wie folgt festgelegt:

- Kernzone	13.500 Euro
- Kernrandzone	10.000 Euro
- Randzone	6.500 Euro.

Der Umgriff der Zonen ergibt sich aus Anlage 2.
Liegt ein Grundstück in mehreren Zonen ist der Ablösebetrag nach der höheren Zone zu bewerten.
- (4) Soweit ein nachträglicher Dachausbau zur Schaffung von Wohnraum erfolgt, wird der Ablösebetrag auf 50 % der vorgenannten Beträge reduziert, um die Schaffung von neuem Wohnraum in Bestandsgebäuden zu erleichtern (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 Bay BO).

§ 8 Barrierefreie Stellplätze

- (1) Für je 50 notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist für mobilitätseingeschränkte Personen ein zusätzlicher Stellplatz auf dem Grundstück mit den Anforderungen nach den jeweils technisch gültigen Bestimmungen nachzuweisen.
- (2) Diese Anforderung gilt nicht, wenn in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnungen) entsprechende Regelungen getroffen werden.

§ 9 Besucherstellplätze

- (1) Besucherstellplätze für Kraftfahrzeuge müssen so beschaffen und gelegen sein, dass sie auch von den Besuchern der Anlage, für die sie hergestellt werden, in zumutbarer Weise und ohne Schwierigkeiten angenommen werden, d.h. sie sind frei anfahrbar anzulegen. Sie müssen deutlich gekennzeichnet werden.

§ 10 Aussetzung der Stellplatzverpflichtung

- (1) Anstelle von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge entsprechend der Stellplatzsatzung werden auch stationsgebundene Carsharing-Stellplätze im Umfang von maximal 20 % der nach Stellplatzsatzung erforderlichen Stellplätze anerkannt.
- (2) Im Altbestand können anstelle bestehender Stellplätze stationsgebundene Carsharing-Stellplätze nach Abs. 1 angelegt werden, ohne dass dadurch eine Nachforderung für entfallene Stellplätze entsteht.

§ 11 Abweichungen

Die Stadt Augsburg kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen zulassen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung und deren Anlagen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft. Die Stellplatzsatzung der Stadt Augsburg vom 15.12.2010 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Die Anlagen 1 und 2 können vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, II. Stock, Zimmer 240, Dienstag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Augsburg, 18.04.2016

Stadt Augsburg

gez.
Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Anlage 1 **Tabelle zur Berechnung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kraftfahrzeugstellplätze	Stellplätze hiervon in % für Besucher	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1.	Wohngebäude			
1.1	Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften, Reihenhäuser und ähnlich zuzuordnende Gebäude	1 Stellplatz bis 140 m ² Wohnfläche, 2 Stellplätze ab 140 m ² Wohnfläche (ein gefangener Stellplatz ist zulässig)	-	kein Abstellplatz
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,1 Stellplätze je Wohnung	10	1 je 30 m ² Wohnfläche
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen (dingliche Sicherung erforderlich) <i>(siehe Erläuterungen a)</i>	0,5 Stellplätze je Wohnung	20	0,5 je Wohnung
1.4	geförderter Wohnungsbau bei dauerhafter Bindung	0,5 Stellplätze je Wohnung	20	1 je 30 m ² Wohnfläche
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75	1,5 je 2 Betten
1.6	Studentenwohnheime; Studentenappartements (dingliche Sicherung erforderlich) <i>(siehe Erläuterungen m)</i>	1 Stellplatz je 3 Betten	10	1 je Bett
1.7	Kleinstwohnungen (bis 25 m ² Wohnfläche)	1 Stellplatz je 2 Wohnungen	10	1 je Wohnung
1.8	Schwestern-, Pflegewohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten	10	1,5 je 2 Betten
1.9	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten	20	1 je 2 Betten
1.10	Altenheime, Altenwohnheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime (dingliche Sicherung erforderlich) <i>(siehe Erläuterungen b)</i>	1 Stellplatz je 12 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50	1 je 10 Betten
1.11	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 6 Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50	1 je 10 Pflegeplätze
1.12	Obdachlosenheime, Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbewerber	1 Stellplatz je 30 Betten mindestens 1 Stellplatz	10	1,5 je 2 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume	1 Stellplatz je 40 m ² NF <i>(siehe Erläuterungen j)</i>	10	1 je 40 m ² NF <i>(siehe Erläuterungen j)</i>
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen)	1 Stellplatz je 30 m ² NF mindestens 3 Stellplätze <i>(siehe Erläuterungen j)</i>	75	1 je 30 m ² NF <i>(siehe Erläuterungen j)</i>
2.3	Sonderpraxen (Heilpraktiker, Psychologen, Naturheilkunde, Logopäden o.a. mit reiner Bestellpraxis)	1 Stellplatz je 30 m ² NF <i>(siehe Erläuterungen j)</i>	75	1 je 30 m ² NF <i>(siehe Erläuterungen j)</i>
2.4	Frisör, Nagelstudio	1 Stellplatz je 30 m ² NF <i>(siehe Erläuterungen j)</i>	75	1 je 30 m ² NF <i>(siehe Erläuterungen j)</i>
3.	Verkaufsstätten			
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser einschließlich Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe	1 Stellplatz je 40 m ² VKF mindestens 2 Stellplätze je Laden <i>(siehe Erläuterungen n)</i>	75	1 je 75 m ² VKF <i>(siehe Erläuterungen n)</i>
3.2.	Kleinläden bis 20 m ² Verkaufsfläche	1 Stellplatz		ohne Ansatz
3.3	Möbelmärkte (Ausstellung und Verkauf ohne Randsortimente)	1 Stellplatz je 60 m ² VKF <i>(siehe Erläuterungen n)</i>	75	1 je 100 m ² VKF <i>(siehe Erläuterungen n)</i>

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kraftfahrzeugstellplätze	Stellplätze hiervon in % für Besucher	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
3.4	Baustoffhandel, überdacht oder im Freien	1 Stellplatz je 80 m ² VKF und Lagerfläche (siehe Erläuterungen n)	75	1 je 200 m ² VKF und Lagerfläche (siehe Erläuterungen n)
Liegt der Anteil der Lagerfläche über 20 % der Verkaufsfläche so ist die Lagerfläche insgesamt mit einem Schlüssel von 1 Stellplatz je 100 m ² Lagerfläche gem. Ziffer 9.2 anzusetzen.				
4.	Versammlungsräume und -stätten, Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Kinos, Diskotheken, Theater, Konzerthäuser, Eventsäle)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze bzw. je 5 Besucher	90	1 je 30 Sitzplätze bzw. Besucher
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Mehrzweckhallen, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze bzw. je 10 Besucher	90	1 je 10 Sitzplätze bzw. Besucher
4.3	Gemeindkirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90	1 je 20 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	90	1 je 30 Sitzplätze
5.	Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche (siehe Erläuterungen l)	-	1 je 300m ² Sportfläche (siehe Erläuterungen l)
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze (siehe Erläuterungen l)	80	1 je 300m ² Sportfläche; zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze (siehe Erläuterungen l)
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche	-	1 je 50m ² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	80	1 je 50m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	80	1 je 100 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	-	1 je 10 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	80	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	-	2 je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	80	1 je Spielfeld zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze
5.10	Squashanlagen	2 Stellplätze je Court	75	2 je Court
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	75	2 je Bahn
5.12	Fitnesscenter, -studios	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche (siehe Erläuterungen l)	80	1 je 40 m ² Sportfläche (siehe Erläuterungen l)
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Gastraumfläche (siehe Erläuterungen Nr. f)	75	1 je 10 m ² Gastraumfläche (siehe Erläuterungen f)
6.2	a) Außenbewirtung, soweit größer als 40 m ² und größer als die zugehörige anzurechnende Gastraumfläche der Gaststätte	1 Stellplatz je 20 m ² Außenbewirtungsfläche (siehe Erläuterungen c)	100	1 je 10 m ² Außenbewirtungsfläche (siehe Erläuterungen c)
	b) reine Außenbewirtungsflächen	1 Stellplatz je 20 m ² Außenbewirtungsfläche (siehe Erläuterungen c)	100	1 je 10 m ² Außenbewirtungsfläche (siehe Erläuterungen c)
	c) Außenbewirtung auf öffentlich gewidmeten Flächen (Verkehrs- und Grünflächen)	Kein Ansatz		Kein Ansatz

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kraftfahrzeugstellplätze	Stellplätze hiervon in % für Besucher	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime, andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 3 Betten; bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	75	1 je 30 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75	1 je 10 Betten
7.	Krankenanstalten			
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60	1 je 20 Betten
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60	1 je 20 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25	kein Abstellplatz
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Grundschulen, Förderschulen	1,5 Stellplätze je Klasse	-	10 je Klasse - ab d. 4. Kl. Grundschule -
8.2	Hauptschulen, Mittelschulen sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10	10 je Klasse
8.3	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	-	1 je 5 Studierende
8.4	Tageseinrichtungen für Kinder wie Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Kooperationseinrichtungen (Haus für Kinder)	2 Stellplätze je 25 Kinder, mindestens 3 Stellplätze	50	5 je Gruppe
8.5	Jugendfreizeitheime, Jugendzentren	1 Stellplatz je 40 m ² NF (siehe Erläuterungen j)	-	1 je 20 m ² NF (siehe Erläuterungen j)
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	-	1 je 10 Auszubildende
9.	Gewerbe			
9.1	Handwerks- und Industrie-betriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NF oder je 3 Beschäftigte (siehe Erläuterungen h, i)	10	1 je 150 m ² NF (siehe Erläuterungen j)
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze für Kraftfahrzeuge	1 Stellplatz je 100 m ² NF oder je 3 Beschäftigte (siehe Erläuterungen h, i)	10	1 je 200 m ² NF (siehe Erläuterungen j)
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten, ähnliche Servicebetriebe	5 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand (siehe Erläuterungen k)	20	0,2 je Wartungs- oder Reparaturstand (siehe Erläuterungen k)
9.4	Tankstellen	1 Stellplatz je 40 m ² VKF (siehe Erläuterungen n)	80	1 je 100 m ² VKF (siehe Erläuterungen n)
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein	-	kein Abstellplatz
9.6	Kfz-Waschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellplätze je Waschplatz	-	kein Abstellplatz
10.	Sonstige gewerbliche Nutzung			
10.1	Spiel- und Automatenhallen, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 12 m ² NF mind. 3 Stellplätze (siehe Erläuterungen j)	90	1 je 20 m ² NF (siehe Erläuterungen j)
10.2	Bordell	1 Stellplatz je 1 Bordellzimmer; zusätzlich 1 Stellplatz je 20 m ² von Kunden genutzte weitere Flächen (Bar, Sauna, etc.)	80	1 je 1 Zimmer
11.	Verschiedenes			
11.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	20	1 je 3 Kleingärten
11.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	100	1 je 1500 m ² Grundstücksfläche mindestens 10 Abstellplätze
11.3	Internetcafé (ohne gaststättenrechtliche Konzession)	1 Stellplatz je 30 m ² NF (siehe Erläuterungen j)	60	1 je 10m ² Gastraumfläche (siehe Erläuterungen j)
11.4	Auto – Hobby – Werkstatt	2 Stellplätze je Reparatur- stand (siehe Erläuterungen k)	-	-
11.5	Autovermietung	1 Stellplatz je 2 Kraftfahrzeugen	-	1 je 2 Pkw
11.6	Taxiunternehmen	1 Stellplatz je 2 Taxen	-	1 je 2 Taxen
11.7	Fahrschulen	1 Stellplatz je 2 Betriebs-Pkw /Lkw, mindestens 1 Stellplatz	-	1 je 5 m ² NF der Schulungsräume

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kraftfahrzeugstellplätze	Stellplätze hiervon in % für Besucher	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
11.8	Heimlieferservice (Speisen + Getränke)	1 Stellplatz je 25 m ² Küchenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz für Lieferfahrzeuge, mindestens 2 Stellplätze (siehe Erläuterungen i)	-	1 je 25 m ² Küchenfläche (siehe Erläuterungen i)
11.9	Museen	1 Stellplatz je 200 m ² NF (siehe Erläuterungen j)	90	1 je 200 m ² NF (siehe Erläuterungen j)

Erläuterungen:

- a) **Altenwohnungen**
Senioren ab 60 Jahren bzw. Behinderte ab 50 v.H. Grad der Behinderung (GdB) und Pflegebedürftige ab Pflegestufe 1 des Pflegeversicherungsgesetzes
- b) **Altenheime, etc.**
Senioren ab 60 Jahren bzw. Behinderte ab 50 v.H. GdB und Pflegebedürftige ab Pflegestufe 1 des Pflegeversicherungsgesetzes, ausgestattet mit Sozial- bzw. Gemeinschaftsräumen (Küchen, Spielräume, Kontakträume)
- c) **Außenbewertungsflächen**
Aufstellflächen für Tische und Stühle einschließlich der dazu gehörenden Bewegungsräume
- d) **Besucherstellplätze**
Besucherstellplätze sind extra zu kennzeichnen und dauerhaft für Besucher bereitzustellen
- e) **Bewegungsflächen** innerhalb von Räumen sind generell anzurechnen
- f) **Gasträumfläche**
Nutzfläche aller Gasträume, einschließlich der dem Gast zugänglichen Thekenbereiche
- g) **Geförderter Wohnungsbau**
Voraussetzung ist eine Belegungsbindung von mindestens 25 Jahren. Endet die Belegungsbindung entsteht die Stellplatzpflicht nach den Anforderungen der StPIS
- h) **Handwerks- und Industriebetriebe, Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze für Kraftfahrzeuge**
Berechnung nach Beschäftigtenanzahl nur bei Missverhältnis zur NF Berechnung
- i) **Küchenflächen**
Nutzfläche aller der Zubereitung von Speisen dienenden Räume
- j) **Nutzfläche - NF -**
Nutzfläche nach DIN 277-2
- k) **Reparaturstand**
Standort mit oder ohne Hebebühne zur Reparatur, technischen Prüfung oder Lackierung von Kraftfahrzeugen. Reine Kraftfahrzeugannahmestellen lösen keine Stellplatzpflicht aus. Der Wartungs- oder Reparaturstand selbst ist kein Stellplatz.
- l) **Sportflächen**
Nutzfläche aller dem reinen Sportbetrieb dienenden Räume
- m) **Studentenwohnheime**
Wohnen für Studenten und ähnliche Ausbildungsbereiche
- n) **Verkaufsfläche/Verkaufsnutzfläche –VKF-**
Nutzfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume
- o) **Wohnfläche**
Berechnung der Fläche entsprechend der Wohnflächenverordnung (WoFIV)

